

**Studienordnung
für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik
mit dem Abschluß Diplom-Handelslehrerin bzw. Diplom-Handelslehrer
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 07. Juli 1999 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erläßt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Erlaß vom ... genehmigten Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik; der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat am 13. Januar 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am ... der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde ... dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

§ 1

Geltungsbereich

Auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik (PO WPäd) vom 13. Januar 1999 regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik. Der Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik wird in den Studienrichtungen I und II durchgeführt.

Das Studium endet mit dem Abschluß Diplom-Handelslehrerin bzw. Diplom-Handelslehrer.

§ 2

Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeiten für die Diplomprüfung und das Praktikum neun Semester. Die Diplom-Vorprüfung muß gemäß § 4 Abs. 2 der PO WPäd in der Studienrichtungen I bis zum Ende des sechsten Semesters, in der Studienrichtungen II bis zum Ende des 7. Semesters abgeschlossen sein. Eine Anmeldung zum dritten Teil der Diplomprüfung (abschließende Examensprüfungen) soll zu Beginn des neunten Semesters, muß gemäß § 4 Abs. 5 der PO WPäd Studienrichtungen I bis spätestens zu Beginn des elften Semesters und in der Studienrichtungen II bis spätestens zu Beginn des zwölften Semesters erfolgen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Ziel des Studiums

(1) Das Studium der Wirtschaftspädagogik und der Wirtschaftswissenschaften sowie in der Studienrichtung II eines weiteren nichtwirtschaftswissenschaftlichen Faches soll die Studenten¹ befähigen, Probleme und Arbeitsaufgaben der Berufs- und Wirtschaftserziehung in berufsbildenden Schulen, in Unternehmungen sowie außerschulischen und überbetrieblichen Bildungseinrichtungen zu erkennen, sie selbständig und eigenverantwortlich durch Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu erfassen, zu analysieren und einer Lösung zuzuführen. Hierzu zählt insbesondere die Befähigung, Bildungsmaßnahmen und -gänge im Bereich der wirtschaftsberuflichen Bildung wissen-

¹ Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in maskuliner Form angegeben sind, gelten in der gleichen Weise in der femininen Form.

schaftlich begründet zu planen, eigenständig lehrend durchzuführen und zu evaluieren. Dazu werden ein umfassendes Wissen aus den Bereichen Wirtschaftspädagogik, der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Rechtswissenschaft und in der Studienrichtung II eines weiteren Faches aus dem Katalog gemäß § 1 Abs. 2 PO WPäd sowie Kenntnisse zur Beherrschung empirischer und analytischer Arbeitsmethoden vermittelt.

(2) Im Grundstudium erwerben die Studenten Kenntnisse über die begrifflichen und inhaltlichen Grundlagen des Studienganges Wirtschaftspädagogik, ein methodisches Instrumentarium sowie eine systematische Orientierung, die erforderlich sind, um die Entscheidungen über die Ausgestaltung des Hauptstudiums fällen und das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(3) Das Hauptstudium ist in einer Kombination von Pflichtfächern mit Wahlpflichtfächern bzw. in der Studienrichtung II mit einem Doppelwahlpflichtfach so angelegt, daß einerseits eine erforderliche Spezialisierung möglich ist und andererseits das im Grundstudium angelegte Verständnis der Elementarstrukturen der Wirtschaftspädagogik und der Wirtschaftswissenschaften sowie der Studienrichtung II eines nichtwirtschaftswissenschaftlichen Doppelwahlpflichtfaches vertieft wird.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von drei Semestern in der Studienrichtung I und von vier Semestern in der Studienrichtung II, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium von sechs Semestern in der Studienrichtung I und von fünf Semestern in der Studienrichtung II, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(2) Das Grundstudium umfaßt in der Studienrichtung I 72 SWS und in der Studienrichtung II 84 SWS. Das Hauptstudium umfaßt in der Studienrichtung I 80 SWS und in der Studienrichtung II 82 SWS.

(3) Pflichtfächer im Grundstudium und zugleich Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung sind

- in der Studienrichtung I: Grundzüge der Wirtschaftspädagogik, Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Statistik, wirtschaftlich relevante Teile des privaten Rechts;
- in der Studienrichtung II: Grundzüge der Wirtschaftspädagogik, Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Statistik oder wirtschaftlich relevante Teile des privaten Rechts, Grundzüge des gewählten Doppelwahlpflichtfaches gem. § 1 Abs. 2 PO WPäd.²

(4) Als propädeutische Fächer sind im Grundstudium zu besuchen: Buchführung und Abschluß (im Vorsemester), Kosten- und Leistungsrechnung, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Einführung in die Wirtschaftsinformatik und Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

(5) Das Vorsemester beginnt vier Wochen vor der Vorlesungszeit und wird nur vor dem Wintersemester durchgeführt.

(6) Das Hauptstudium umfaßt in der Studienrichtung I Lehrveranstaltungen in den Fächern Wirtschaftspädagogik, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, eine Speziellen Betriebswirtschaftslehre und dem Wahlpflichtfach, welche aus dem Angebot (vgl. Anlage 5) der Fakultät gewählt werden können.

Das Hauptstudium umfaßt in der Studienrichtung II Lehrveranstaltungen in den Fächern Wirtschaftspädagogik, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Allgemeine Volkswirtschaftslehre oder eine Speziellen Betriebswirtschaftslehre und ein Doppelwahlpflichtfach gem. § 1 Abs. 2 PO WPäd.

² Studenten, die sich für die Doppelwahlpflichtfächer Mathematik oder Informatik entscheiden, müssen das Prüfungsfach „Wirtschaftlich relevanten Teile des privaten Rechts“ in der Diplom-Vorprüfung absolvieren.

(7) Das EDV-Pflichtpraktikum kann im Grundstudium, muß aber bis zur Anmeldung zum dritten Teil der Diplomprüfung durchgeführt werden.

(8) Das sechsmonatige Pflichtpraktikum in Unternehmen kann im In- oder Ausland, über Eigen- oder Universitätsvermittlung sowie als Gesamt- oder Teilpraktikum, wobei jeder einzelne Teilabschnitt mindestens vier Wochen umfassen muß, absolviert werden. Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen, welcher zusammen mit einem unterschriebenen Nachweis des Unternehmens über die Dauer der Beschäftigung im Praktikantenamt der Fakultät zur Anerkennung einzureichen ist. Auf Antrag kann eine entsprechende berufliche Tätigkeit als Ersatz für das kaufmännische Praktikum (ganz oder teilweise) anerkannt werden. Weitere Hinweise sind im Merkblatt über das betriebliche Praktikum enthalten.

(9) Empfehlungen zum Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, sind im Studienplan zusammengestellt.

§ 6

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im Grundstudium sind gemäß § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 4 der PO WPäd folgende Leistungen als Zulassungsvoraussetzung zur Diplomvorprüfung zu erbringen:

- In der Studienrichtung I insgesamt 6 Leistungsnachweise (je 120 Min. Klausur) aus den Bereichen

- * Buchführung und Abschluß,
- * Kosten- und Leistungsrechnung,
- * Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I,
- * Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II,
- * Einführung in die Wirtschaftsinformatik,
- * Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

- In der Studienrichtung II im Rahmen des Studiums an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät 5 Leistungsnachweise (je 120 Min. Klausur) aus den Bereichen

- * Buchführung und Abschluß,
- * Kosten- und Leistungsrechnung,
- * Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I,
- * Einführung in die Wirtschaftsinformatik,
- * Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

Darüber hinaus sind Prüfungsvorleistungen bzw. Leistungsnachweise im gewählten Doppelwahlpflichtfach zu erbringen. Art und Umfang der jeweils erforderlichen Prüfungsvorleistungen bzw. Leistungsnachweise ergeben sich aus den Besonderheiten der einzelnen Doppelwahlpflichtfächer. Diese sind in den Anlagen 8 – 19 zu dieser Studienordnung aufgeführt.

(2) Die Diplom-Vorprüfung umfaßt Leistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen.

- In der Studienrichtung I sind dies insgesamt 11 Leistungsnachweise (9 Klausuren von je 120 Min. Dauer und zwei Hausarbeiten) in folgenden Prüfungsgebieten und Fächern:

- | | |
|--|--------------|
| * Wirtschaftspädagogik: (a) Grundfragen der Wirtschaftspädagogik | 1 Hausarbeit |
| (b) Didaktik des wirtschaftsberuflichen Unterrichts I | 1 Hausarbeit |
| (c) Wirtschaftspädagogisches Proseminar | 1 Klausur |
| * Betriebswirtschaftslehre I | 1 Klausur |
| * Betriebswirtschaftslehre II | 1 Klausur |
| * Volkswirtschaftslehre I | 1 Klausur |
| * Volkswirtschaftslehre II | 1 Klausur |
| * Statistik I | 1 Klausur |
| * Statistik II | 1 Klausur |
| * Recht I | 1 Klausur |
| * Recht II | 1 Klausur. |

- In der Studienrichtung II sind dies in den wirtschaftswissenschaftlichen und wirtschaftspädagogischen Studien- und Prüfungsgebieten des Grundstudiums 9 Leistungsnachweise (7 Klausuren von je 120 Min. Dauer und zwei Hausarbeiten) in folgenden Prüfungsgebieten und Fächern:

* Wirtschaftspädagogik: (a) Grundfragen der Wirtschaftspädagogik	1 Hausarbeit
(b) Didaktik des wirtschaftsberuflichen Unterrichts I	1 Hausarbeit
(c) Wirtschaftspädagogisches Proseminar	1 Klausur
* Betriebswirtschaftslehre I	1 Klausur
* Betriebswirtschaftslehre II	1 Klausur
* Volkswirtschaftslehre I	1 Klausur
* Volkswirtschaftslehre II	1 Klausur
* Statistik I oder Recht I	1 Klausur
* Statistik II oder Recht II	1 Klausur ³ .

Darüber hinaus ist eine Diplomvorprüfung im gewählten Doppelwahlpflichtfach abzuleisten.

Art und Umfang der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Besonderheiten der einzelnen Doppelwahlpflichtfächer. Diese sind in den Anlagen 8 – 19 zu dieser Studienordnung aufgeführt.

- Die Fachprüfungen (Klausurarbeiten und Hausarbeiten) in den wirtschaftspädagogischen sowie wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Prüfungsteilen sind in zwei Blockprüfungen sowie studienbegleitend zu absolvieren. Im ersten Semester sind die Prüfungsleistungen der Blockprüfung I (BWL I und VWL I) zu erbringen.

- Die Fachprüfungen in BWL I und BWL II bestehen aus den Teilprüfungen a und b sowie c und d. Die Fachprüfung in Recht I besteht aus den Teilprüfungen BGB sowie Handelsrecht und Gesellschaftsrecht.

(3) Im Hauptstudium sind gemäß § 18 und § 19 Abs. 3 der PO WPäd in den drei Teilen der Diplomprüfung folgende Leistungen zu erbringen:

- Studienrichtung I

1. Teil: studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 28 Punkten im Fach Wirtschaftspädagogik, 20 Punkten im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 22 Punkten im Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre (davon maximal 12 Punkte bei einem Prüfer), 10 Punkten in der speziellen Betriebswirtschaftslehre und 10 Punkten im Wahlpflichtfach, soweit es sich um eine weitere speziellen Betriebswirtschaftslehre; eine spezielle Volkswirtschaftslehre oder einem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlfach handelt oder 20 Punkten, soweit es sich um ein Schwerpunktfach handelt. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden nach § 15 der PO WPäd bewertet; die zu vergebenen Punkte richten sich nach Art und Umfang von Lehrveranstaltung und Prüfungsleistung gemäß § 20 Abs.1 der PO WPäd. Die Fachnote der studienbegleitenden Prüfungsleistung wird aus dem über die Punkte gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet.

2. Teil: Diplomarbeit (Bearbeitungszeit i. d. R. 3 Monate).

3. Teil: abschließende Examensprüfungen mit einer 30minütigen mündlichen Prüfung im Fach Wirtschaftspädagogik und dreistündigen Klausurarbeiten und mindestens 15minütigen mündlichen Prüfungen in der speziellen Betriebswirtschaftslehre und dem Wahlpflichtfach, in welchem 10 Punkte erworben wurden.

- Studienrichtung II

1. Teil: studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 24 Punkten im Fach Wirtschaftspädagogik, 20 Punkten im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 22 Punkten im Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre (davon maximal 12 Punkte bei einem Prüfer) oder 10 Punkten in der speziellen Betriebswirtschaftslehre, die anstelle der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre gewählt wurde.

³ Siehe dazu die Regelung in § 5 dieser Studienordnung.

Die einzelnen Prüfungsleistungen werden nach § 15 der PO WPäd bewertet; die zu vergebenden Punkte richten sich nach Art und Umfang von Lehrveranstaltung und Prüfungsleistung gemäß § 20 Abs.1 der PO WPäd. Die Fachnote der studienbegleitenden Prüfungsleistung wird aus dem über die Punkte gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet.

2. Teil: Diplomarbeit (Bearbeitungszeit i. d. R. 3 Monate), wobei das Thema der Arbeit nicht aus dem Doppelwahlpflichtfach stammen darf..

3. Teil: abschließende Examensprüfungen mit einer 30minütigen mündlichen Prüfung im Fach Wirtschaftspädagogik und dreistündigen Klausurarbeiten und mindestens 15minütigen mündlichen Prüfungen, falls eine spezielle Betriebswirtschaftslehre anstelle des Faches Allgemeine Volkswirtschaftslehre gewählt wurde und zwei vierstündige Klausuren und zwei mündliche Prüfungen mit einer Gesamtdauer von 60 Minuten im Doppelwahlpflichtfach. Nähere Regelungen finden sich in den Anlagen 8 – 19 dieser Studienordnung.

- Zur Meldung zum dritten Teil der Diplomprüfung sind zusätzlich erforderlich in der Studienrichtung I:

- * ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am EDV-Praktikum,
- * ein Nachweis über ein sechsmonatiges Pflichtpraktikum.

in der Studienrichtung II:

- * ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am EDV-Praktikum,
- * ein Nachweis über ein sechsmonatiges Pflichtpraktikum und
- * die im gewählten Doppelwahlpflichtfach gem. § 1 Abs. 2 PO WPäd geforderten Leistungsnachweise des Hauptstudiums. Diese sind entsprechend Anlage zu dieser Studienordnung bzw. einer der Anlagen 1 – 12 der PO WPäd zu entnehmen.,

(4) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena erbracht worden sind, erfolgt gemäß § 7 der PO WPäd auf Antrag über den Prüfungsausschuß der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 7

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird von Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern durchgeführt. Nähere Angaben zur Fachstudienberatung in den Doppelwahlpflichtfächern der Studienrichtung II finden sich in den Anlagen 8 – 19 zu dieser Studienordnung. Eine allgemeine Studienfachberatung ist auch im Studien- und Praktikantenamt möglich.

(2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Prüfer sowie die Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(3) Zu Beginn des Studiums wird eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger durchgeführt. Eine Informationsveranstaltung für Studierende höherer Semester findet vor Beginn des Hauptstudiums statt, die den Studierenden die Auswahl der Lehrveranstaltungen erleichtern soll.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft.

(2) Die Studienordnung gilt für alle Studenten, die sich erstmals im Wintersemester 1998/99 oder später für den Studiengang Wirtschaftspädagogik an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert haben.

(3) Studenten, die ihr Studium im Studiengang Wirtschaftspädagogik vor dem Wintersemester 1998/99 an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in Jena aufgenommen haben, können nach bestandener Diplom-Vorprüfung auf Antrag ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen.

Jena, den 13. Januar 1999

Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität

Dekan
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Studienvorschlag für das Grundstudium im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik (Studienrichtung I)

	Vorsemester			Wintersemester 1			Sommersemester 2			Wintersemester 3		
	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD
Betriebswirtschaftslehre:				BWL I: (mit Einführungswoche) Ia: Grundlagen Ib: Handelsbilanz Ic: Produktions- und Materialwirtschaft Id: Marketing	2 + 1 2 + 1	2	BWL II: (mit Projektwoche) IIa: Steuern IIb: Finanzierung und Investition IIc: Management IId: Organisation und Führung	2 + 1 2 + 1	2			
Volkswirtschaftslehre:				VWL I (Mikroökonomik)	4 + 2	2	VWL II (Makroökonomik)	4 + 2	2			
Statistik:							Statistik I	2 + 2	2	Statistik II (einschl. Grundzüge der Entscheidungstheorie)	4 + 2	2
Rechtswissenschaft:				Rechtswissenschaft I: BGB Handelsrecht	2 2		Rechtswissenschaft I: Gesellschaftsrecht	2	2	Rechtswissenschaft II: Grundlagen des Arbeitsrechts	4	2
Propädeutika:				Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte*	2	2				Einführung in die Wirtschaftsinformatik	2	2
	Buchführung und Abschluß	2 + 1	2	Kosten- und Leistungsrechnung	2 + 1	2						
	Vorkurs Mathematik	2 + 1					Mathematik I	2 + 1	2	Mathematik II	2 + 1	2
Wirtschaftspädagogik				Grundfragen der Wirtschaftspädagogik	2 + 2	LN	Wirtschaftsdidaktik I	2 + 2	LN	Berufsbildungssystem I Proseminar Wirtschaftspädagogik	+ 2 2	2

Anmerkung: Die mit + gekennzeichneten Stundenzahlen beziehen sich auf Übungen.
Die mit * gekennzeichneten Lehrveranstaltung wird in jedem Semester angeboten, muss aber nur in einem Semester belegt werden.
SWS = Semesterwochenstunden; KLD = Klausurdauer (in Stunden); LN = Leistungsnachweis

Studienvorschlag für das Grundstudium im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik (Studienrichtung II)

	Vorsemester			Wintersemester 1			Sommersemester 2			Wintersemester 3			Sommersemester 4		
	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD
Betriebswirtschaftslehre				BWL I: (mit Einführungswochen) Ia: Grundlagen Ib: Handelsbilanz Ic: Produktions- und Materialwirtschaft Id: Marketing	2 + 1 2 + 1	2	BWL II: (mit Projektwoche) IIa: Steuern IIb: Finanzierung und Investition IIc: Management IId: Organisation und Führung	2 + 1 2 + 1	2						
Volkswirtschaftslehre:				VWL I Mikroökonomik	4 + 2	2	VWL II Makroökonomik	4 + 2	2						
Rechtswissenschaft <i>oder</i> Statistik				Rechtswiss. I: BGB Handelsrecht	2 2		Rechtswiss. I: Gesellschaftsrecht <i>oder</i> Statistik I	2 2 + 2	2 2	Rechtswiss. II: Grundlagen des Arbeitsrechts <i>oder</i> Statistik II (einschl. Grundzüge der Entscheidungstheorie)	4 4 + 2	2 2			
Propädeutika:	Buchführung und Abschluss	2 + 1	2	Kosten- und Leistungsrechnung	2 + 1	2									
	Vorkurs Mathematik	2 + 1					Mathematik I	2 + 1	2						
				Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte*	2	2				Einführung in die Wirtschaftsinformatik	2	2			
Wirtschaftspädagogik				Grundfragen der Wirtschaftspädagogik	2 + 2	LN	Wirtschaftsdidaktik I	2 + 2	LN	Berufsbildungssystem I Proseminar Wirtschaftspädagogik	+ 2 2	2			
Doppelwahlpflichtfach				Angebot der Fächer entsprechend Anlagen 8 – 19 dieser Studienordnung je nach Fach 3-4 Leistungsnachweise sowie eine Klausur oder mündliche Prüfung als Zwischenprüfung									insgesamt 25 SWS		

Anmerkung: Die mit + gekennzeichneten Stundenzahlen beziehen sich auf Übungen. Die mit * gekennzeichneten Lehrveranstaltung wird in jedem Semester angeboten, muss aber nur in einem Semester belegt werden. SWS = Semesterwochenstunden; KLD = Klausurdauer (in Stunden); LN = Leistungsnachweis

Studienvorschlag für das Hauptstudium im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik
(Studienrichtung I)

Fach	Semester							
	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Wirtschaftspädagogik (28 SWS) (Vorlesungen/Übungen 22 SWS, Seminar 2 SWS, schulpraktische Übungen 4 SWS)	6- 8 Lehrveranstaltungen pro Semester							D i p l o m p r ü f u n g (3. Teil)
	Seminar (studienbegleitende Prüfungen) [28 Punkte]							
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I (12 SWS) (Vorlesungen/Übungen 10 SWS, Seminar 2 SWS) aus dem Angebot nach Anlage 5	— je nach Angebot 1 - 2 Vorlesungen pro Semester							p r ü f u n g
	Seminar (studienbegleitende Prüfungen) [10 Punkte]							
Wahlpflichtfach (12 SWS) (Vorlesungen/Übungen 10 SWS, Seminar 2 SWS) aus dem Angebot nach Anlage 5 - Spezielle Betriebswirtschaftslehre II - Spezielle Volkswirtschaftslehre - nichtwirtschaftswissenschaftliches Wahlfach oder aus dem Angebot der Schwerpunktfächer nach Anlage 5	— je nach Angebot 1 - 2 Vorlesungen pro Semester							n g
	Seminar (studienbegleitende Prüfungen) [10 Punkte] oder (studienbegleitende Prüfungen) [20 Punkte]							
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (14 SWS) Vorlesungen: - Gründungsmanagement - Produkt- und Prozeßentwicklung - Marktentwicklung - Benchmarking und strategisches Management - Krisen- und Sanierungsmanagement - Management des personellen und organisatorischen Wandels - Stakeholder-Management	— je nach Angebot 2 - 4 Vorlesungen pro Semester							
	(studienbegleitende Prüfungen) [20 Punkte]							
Allgemeine Volkswirtschaftslehre (14 SWS) (Vorlesungen/Übungen 12 SWS, Seminar 2 SWS) Auswahl der Vorlesungen von zwei Professoren der VWL.	— je nach Angebot 1 - 2 Vorlesungen pro Semester und Fach							
	Seminar (studienbegleitende Prüfungen) [22 Punkte]							

Diplomarbeit

DA

Studienvorschlag für das Hauptstudium im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik
(Studienrichtung II)

Fach	Semester							
	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Wirtschaftspädagogik (24 SWS) (Vorlesungen/Übungen 18 SWS, Seminar 2 SWS, schulpraktische Übungen 4 SWS)	5– 6 Lehrveranstaltungen pro Semester ———							D i p l o m p r ü f u n g (3. Teil)
	Seminar (studienbegleitende Prüfungen) [24 Punkte]							
Doppelwahlpflichtfach (30 SWS) aus dem Angebot der Fächer entsprechend Anlagen 1 – 12 der PO WPäd								
Spezielle Betriebswirtschaftslehre (12 SWS) (Vorlesungen/Übungen 10 SWS, Seminar 2 SWS) aus dem Angebot nach Anlage 5	—— je nach Angebot 1 - 2 Vorlesungen pro Semester ——— Seminar (studienbegleitende Prüfungen) [10 Punkte]							
oder								
Allgemeine Volkswirtschaftslehre (14 SWS) (Vorlesungen/Übungen 12 SWS, Seminar 2 SWS) Auswahl der Vorlesungen von zwei Professoren der VWL.	—— je nach Angebot 1 - 2 Vorlesungen pro Semester und Fach — Seminar (studienbegleitende Prüfungen) [22 Punkte]							
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (14 SWS) Vorlesungen: - Gründungsmanagement - Produkt- und Prozeßentwicklung - Marktentwicklung - Benchmarking und strategisches Management - Krisen- und Sanierungsmanagement - Management des personellen und organisatorischen Wandels - Stakeholder-Management	—— je nach Angebot 2 - 4 Vorlesungen pro Semester ——— (studienbegleitende Prüfungen) [20 Punkte]							
Diplomarbeit								DA

Lehrangebot im Bereich der speziellen Betriebswirtschaftslehren

- Rechnungswesen und Controlling
- Marketing und Handelsbetriebslehre
- Produktion und Industriebetriebslehre
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
- Personalwesen und Organisation
- Finanzierung und Banken
- Internationales Management

Lehrangebot im Bereich der speziellen Volkswirtschaftslehren

- Wirtschaftspolitik
- Wirtschaftstheorie
- Makroökonomik
- Finanzwissenschaft

Lehrangebot im Bereich der nichtwirtschaftswissenschaftlichen Wahlfächer

- Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie
- Bildungs-, Arbeits-, Industrie- und Berufssoziologie
- Erwachsenenbildung und Weiterbildung

Lehrangebot im Bereich der Schwerpunktfächer

- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Wirtschafts- und Sozialstatistik
- Wirtschaftsinformatik
- Arbeitsrecht